

## **Bedingungen zur Ausstellung einer Zulassungsbestätigung (gemäß Supervisionsrichtlinie) "Berechtigung zur eigenständigen psychotherapeutischen Arbeit unter Supervision"**

Für die Genehmigung zur eigenständigen Arbeit mit Klienten und Klientinnen (Praxis) ist die Erlangung der "Berechtigung zur eigenständigen psychotherapeutischen Arbeit unter Supervision" (kurz: Status) erforderlich und wird in einem fortgeschrittenen Ausbildungsstadium (frühestens nach anderthalb Jahren) nach Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt:

### **Quantitative Anforderungen**

- aus dem Bereich Selbsterfahrung
  - für Einzeltherapie: mindestens 50 % der vereinbarten bzw. vorgeschriebenen Mindeststundenzahl, darunter mindestens 50 Stunden Lehrtherapie
  - für Gruppentherapie: zusätzlich dazu eine laufende Selbsterfahrungsgruppe über mindestens ein halbes Jahr und mindestens 1 Austria Programm
- aus dem Bereich Theorie
  - für Einzeltherapie: Seminare A1, A2, B2
  - für Gruppentherapie: zusätzlich dazu das Seminar *Theoretische Grundlagen der Personzentrierten Gruppenpsychotherapie*
- aus dem Bereich Supervision
  - für Einzeltherapie: 1 Praxisgruppe; die bestätigte Anmeldung zur 2. Praxisgruppe; die Vereinbarung über Einzel- bzw. Kleinstgruppensupervision mit einem Ausbilder bzw. einer Ausbilderin
  - für Gruppentherapie: mindestens 4 Stunden Einzelsupervision von Gruppen
- aus dem Bereich Praktikum
  - für Einzeltherapie: 150 Stunden

Ansuchen auf Ausnahmen sind schriftlich an den Ausschuss für persönliche Ausbildungsfragen der AK zu richten und entsprechend zu begründen.

### **Qualitative Anforderungen**

- Zustimmung des Einzel- bzw. Kleinstgruppensupervisors bzw. der –supervisorin
- schriftlicher Antrag auf eine qualitative Evaluation (siehe unten) an die Ausbildungsleitung und deren erfolgreiches Ergebnis
- erfolgreiche Absolvierung eines Kolloquiums nach dem Modell des Abschlusskolloquiums (siehe den Abschnitt Abschlusskolloquium), wobei als Kriterium für die erfolgreiche Absolvierung die Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die für die Aufnahme der Praxis erforderlich sind; dies gilt für alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Fachspezifikums ab Mai 2014)

### **Voraussetzung für die Aufnahme der Praxis**

Vor Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit muss mindestens 1 Stunde Einzel- oder Kleinstgruppensupervision stattfinden und der Supervisor bzw. die Supervisorin muss der Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit zustimmen.

Ein **Entzug des Status** erfolgt per Bescheid der Ausbildungsleitung

- über Ansuchen des Kandidaten bzw. der Kandidatin ohne weitere Prüfung,
- bei Abbruch der Ausbildung ohne weitere Prüfung,
- über Antrag eines Ausbilders bzw. einer Ausbilderin durch eine qualitative Evaluation
- bei Nichteinhalten wichtiger Ausbildungsvorschriften, besonders bei Unter- oder Abbrechen der Supervision. In diesem Fall erfolgt der Entzug durch einen Beschluss des Fachbereichs.